

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Einsatz und Gefährdung baden-württembergischer Polizeikräfte im Hambacher Forst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit Polizisten aus Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der jüngsten Entwicklung am Hambacher Forst eingesetzt werden oder werden sollen;
2. inwieweit es bisher bereits zu Gefährdungen und Verletzungen baden-württembergischer Polizisten beziehungsweise von Beschädigungen von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen kam;
3. in welcher Weise sie um Unterstützung mittels Polizeikräften gebeten wurde;
4. wie sie bis hin zur Auswahl und Vorbereitung der Polizeikräfte darauf reagierte;
5. inwieweit es dabei insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministerien der Landesregierung beziehungsweise innerhalb des Kabinetts gab;
6. inwieweit sie zuvor ein Lagebild von der Situation im Hambacher Forst erhalten hat;
7. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass Menschen im Hambacher Forst verkünden „Liebe Bäume, hasse Polizei“, „schieß Bullen. Scheiß RWE.“;
8. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass im Hambacher Forst Workshops angeboten wurden wie beispielsweise „Schwarzfahren als Aktionsform für eine andere Mobilität“, „Ladendiebstahl: politische Aktion oder egoistische Selbstbereicherung?“, „Knast: Erfahrungen und Überlebensstipps“;

9. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass im Hambacher Forst bereits Handgranaten, Molotowcocktails, Tretfallen eingesetzt, Polizisten und Sicherheitsdienste angegriffen und verletzt, Bagger, andere Fahrzeuge und Stromleitungen zerstört wurden;
10. wie sie die Situation vor Ort aufgrund ihrer Erkenntnisse einschätzt;
11. inwieweit sie eine besondere Gefährdung der Polizei in diesem Zusammenhang erkennt;
12. inwieweit sie die eigenen Polizeikräfte von der Situation vor Ort informiert hat;
13. wie die eigenen Polizeikräfte für ihre Einsätze ausgerüstet sind;
14. inwieweit sie in nächster Zeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg durch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Hambacher Forst erwartet;
15. inwieweit, unter Darstellung der entstehenden Kosten und des Umfangs des Kostenersatzes durch beispielsweise Nordrhein-Westfalen, die Kosten der Zurverfügungstellung der Polizeikräfte ausgeglichen werden.

14. 09. 2018

Dr. Rülke, Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Keck, Hoher, Reich-Gutjahr, Haußmann, Brauer, FDP/DVP

Begründung

Seit Jahren ist die Situation im Hambacher Forst angespannt. Am 13. April 2018 konnte man in dem Artikel „Scheiß Secus. Scheiß Bullen. Scheiß RWE.“ auf *welt.de* Einzelheiten zur Situation vor Ort erfahren. Dort herrsche Anarchie, die in den Berichtsbitten enthaltenen Zitate sind dort aufgeführt. Nach Medienberichten werden im Hambacher Forst mittlerweile Polizisten aus mehreren Bundesländern eingesetzt. Eine Betroffenheit unseres Landes und Gefährdung unserer Polizei ist naheliegend.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 Nr. 3-1134.2/552 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit Polizisten aus Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der jüngsten Entwicklung am Hambacher Forst eingesetzt werden oder werden sollen;

Zu 1.:

Vom 12. September bis zum 8. Oktober 2018 waren insgesamt 362 Beamtinnen und Beamte der Polizei Baden-Württemberg zur Unterstützung der Polizei Nordrhein-Westfalen anlässlich der Bewältigung der Einsatzmaßnahmen im Hambacher Forst eingesetzt. Aufgrund einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster wurden die Rodungsarbeiten im Hambacher Forst zwischenzeitlich bis auf weiteres ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine weiteren

Kräfteanforderungen der Polizei Nordrhein-Westfalen vor, weshalb nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten ist, dass weitere baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte im Hambacher Forst zum Einsatz kommen.

2. inwieweit es bisher bereits zu Gefährdungen und Verletzungen baden-württembergischer Polizisten beziehungsweise von Beschädigungen von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen kam;

Zu 2.:

Die bislang bekannt gewordenen Verletzungen baden-württembergischer Polizeibeamtinnen und -beamten sind ausschließlich auf den längeren Aufenthalt in unwegsamen Waldgebieten zurückzuführen (z. B. Zeckenbisse, Wespenstiche, Verstauchungen). Verletzungen durch Fremdverschulden, beispielsweise durch Angriffe oder Widerstandshandlungen, wurden bisher nicht verzeichnet. Die registrierten Schäden an Ausrüstungsgegenständen (z. B. defekte Scheinwerfer am Lichtmastkraftwagen) sind ausschließlich auf üblichen einsatzbedingten Verschleiß zurückzuführen.

3. in welcher Weise sie um Unterstützung mittels Polizeikräften gebeten wurde;

Zu 3.:

Grundsätzlich wird der Kräftebedarf bei allen länderübergreifenden polizeilichen Unterstützungsersuchen, auch im Falle des Unterstützungsersuchens des Landes Nordrhein-Westfalen, durch das anfordernde Land über verschiedene Wege artikuliert. So erfolgt beispielsweise auf ministerieller Ebene eine bundesweite Anfrage bei den jeweils für den Einsatzbereich zuständigen Referaten oder Dienststellen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung, um den Bedarf an Einsatzkräften und/oder erforderlichen Führungs- und Einsatzmitteln zu decken. Kann dieser Bedarf nach Rückmeldung der Länder und des Bundesinnenministeriums (Bundespolizei) nicht gedeckt werden, erfolgt in der Regel eine bundesweite Telefonschaltkonferenz auf der Ebene der IMK-Gremien, um gegebenenfalls eine Umpriorisierung nach erfolgter Lagebewertung des Einsatzgeschehens durchzuführen. Grundsätzlich wird nach dem Gedanken einer bundesweiten Solidargemeinschaft versucht, möglichst allen Einsatzlagen gerecht zu werden. Diese beschriebene Vorgehensweise erfolgte auch anlässlich des Einsatzgeschehens im Hambacher Forst.

4. wie sie bis hin zur Auswahl und Vorbereitung der Polizeikräfte darauf reagierte;

Zu 4.:

Der konkrete Unterstützungsbedarf (z. B. „Einsatzhundertschaften“ oder „Wasserwerfer“) wurde durch die Polizei Nordrhein-Westfalen definiert. Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob entsprechende baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamte zur Verfügung stehen. Anschließend erfolgte eine Entsendung dieser Einsatzkräfte durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Landespolizeipräsidium. Zur Vorbereitung der Polizeikräfte wird auf die Antwort zu Frage 12. verwiesen.

5. inwieweit es dabei insbesondere Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministerien der Landesregierung beziehungsweise innerhalb des Kabinetts gab;

Zu 5.:

U. a. in der Präambel zur „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ haben sich alle Länder und der Bund verpflichtet, sich gegenseitig mit Polizeikräften zu unterstützen, wenn die eigenen Polizeikräfte eines Landes zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nicht ausreichen.

Da angesichts der kräfte- und zeitintensiven Einsatzlage im Hambacher Forst die Polizeikräfte des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend verfügbar waren bzw. sind, hat auch das Land Baden-Württemberg – auf Grundlage der genannten

Verwaltungsvereinbarung – Polizeikräfte im Rahmen der Verfügbarkeit entsandt. Insofern gab es auch keine Meinungsverschiedenheiten.

6. inwieweit sie zuvor ein Lagebild von der Situation im Hambacher Forst erhalten hat;

Zu 6.:

Im Rahmen des bundesweiten kriminalpolizeilichen Informationsaustausches unterrichtet die Polizei Nordrhein-Westfalen die Polizei Baden-Württemberg fortlaufend zur aktuellen Lage im Hambacher Forst.

Darüber hinaus stellt das Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Landespolizeipräsidium, regelmäßig Lagebilder mit den wesentlichen Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Einsatz im Hambacher Forst zur Verfügung.

7. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass Menschen im Hambacher Forst verkünden „Liebe Bäume, hasse Polizei“, „scheiß Bullen. Scheiß RWE“;

8. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass im Hambacher Forst Workshops angeboten wurden wie beispielsweise „Schwarzfahren als Aktionsform für eine andere Mobilität“, „Ladendiebstahl. Politische Aktion oder egoistische Selbstbereicherung?“, „Knast: Erfahrungen und Überlebensstipps“;

9. ob ihr unter anderem aus Medienberichten bekannt ist, dass im Hambacher Forst bereits Handgranaten, Molotowcocktails, Tretfallen eingesetzt, Polizisten und Sicherheitsdienste angegriffen und verletzt, Bagger, andere Fahrzeuge und Stromleitungen zerstört wurden;

Zu 7. bis 9.:

Der Polizei Baden-Württemberg ist bekannt, dass die Aktivisten im Hambacher Forst gegen den Polizeieinsatz und die geplanten Räumungsmaßnahmen durch die RWE demonstrierten und auch polizei- und unternehmensfeindliche Parolen skandierten.

Des Weiteren ist bekannt, dass im Bereich des Hambacher Forstes in verschiedenen Workshops unterschiedliche Formen des Protestes angeboten werden, um gegen die geplanten Aktionen durch die RWE und die damit verbundenen polizeilichen Maßnahmen zu reagieren. Ebenso ist bekannt, dass im Hambacher Forst die in der Fragestellung genannten Gegenstände von vereinzelt gewaltbereiten Aktivisten genutzt werden, um sich gegen die Maßnahmen zu wehren oder dem Widerstand Nachdruck zu verleihen. Hierbei wurden auch Sachbeschädigungs- und Widerstandsdelikte sowie Angriffe auf Vollstreckungsbeamte verübt. Vereinzelt wurden dabei auch Einsatzkräfte der Polizei mit Molotowcocktails beworfen oder mit Zwillen beschossen. Bei der Beseitigung von Sperrmüll und Barrikaden der Aktivisten wurde eine alte Weltkriegsgranate aufgefunden. Diese wurde von Experten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begutachtet und als nicht mehr gefährlich eingestuft.

10. wie sie die Situation vor Ort aufgrund ihrer Erkenntnisse einschätzt;

Zu 10.:

U. a. aufgrund der vielfältigen Protestformen, einer großen Anzahl von Versammlungslagen sowie des sehr großen, unübersichtlichen und teilweise unwegsamen Einsatzraumes im Hambacher Forst war zur Durchführung der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angeordneten Räumungsmaßnahmen sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Vielzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten erforderlich. Trotz intensiver Vorbereitung und entsprechender Aufklärungsmaßnahmen ist bei solchen Einsatzlagen aufgrund der Gesamtsituation eine Gefährdung von Einsatzkräften nicht gänzlich auszuschließen. Auf die Antwort zu den Fragen 7. bis 9. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

11. inwieweit sie eine besondere Gefährdung der Polizei in diesem Zusammenhang erkennt;

Zu 11.:

Der Kampf gegen die Polizei als „Symbol staatlicher Repression“ stellt neben umweltpolitischen Aspekten der Aktivisten im Hambacher Forst einen wichtigen Bestandteil im linken/linksextremistischen Themenspektrum dar. Insbesondere von Seiten militanter Linksextremisten wird das staatliche System als „strukturelle Gewalt“ empfunden, die entsprechend bekämpft werden muss. Der Staat ist somit ein „Hauptfeind“ militanter Szeneangehöriger, deren Gewalt sich sowohl gegen dessen Symbole und Einrichtungen als auch gegen seine Beschäftigten richtet. Dies umfasst unter anderem auch gezielte und logistisch gut vorbereitete Straftaten wie Sachbeschädigungen und Brandstiftungen gegen staatliche Stellen.

Durch die polizeilich durchgeführten Räumungsaktionen im Hambacher Forst stehen insbesondere Einrichtungen, Fahrzeuge und Mitarbeiter der Polizei sowie anderer Behörden im Fokus der Maßnahmegegner und deren Sympathisanten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

12. inwieweit sie die eigenen Polizeikräfte von der Situation vor Ort informiert hat;

Zu 12.:

Die eingesetzten baden-württembergischen Polizeibeamtinnen und -beamten wurden vor der Abfahrt nach Nordrhein-Westfalen umfassend über die Einsatzlage informiert. Hierfür wurden durch die einsatzführende nordrhein-westfälische Dienststelle entsprechende Lageinformationen zeitnah und lückenlos zur Verfügung gestellt. Vor Ort findet zudem eine weitere umfassende Lageeinweisung statt.

13. wie die eigenen Polizeikräfte für ihre Einsätze ausgerüstet sind;

Zu 13.:

Baden-württembergischen Polizeibeamtinnen und -beamten stehen je nach Einsatzart eine Vielzahl an technischen Mitteln bzw. Ausrüstungsgegenständen für eine lageorientierte Einsatzbewältigung zur Verfügung, wobei dem Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten eine besondere Priorität beigemessen wird. So stehen operativ tätigen Einsatzkräften in Baden-Württemberg bereits seit vielen Jahren ballistische Schutzwesten als persönliche Grundausstattung zur Verfügung. Dieser Schutz kann durch das lageorientierte Anlegen von Schutzhelmen, Körperschutzausstattungen sowie durch die Nutzung von Schutzschilden zum Schutz vor Schlägen, Tritten und dem Bewurf mit Gegenständen zusätzlich erhöht werden.

14. inwieweit sie in nächster Zeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Baden-Württemberg durch Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Hambacher Forst erwartet;

Zu 14.:

Aufgrund der bundesweiten Symbolkraft des Hambacher Forstes für den Ausstieg aus dem Kohleabbau war bzw. ist in diesem Zusammenhang mit bundesweiten Solidaritätsaktionen und Straftaten zu rechnen.

In Baden-Württemberg beschränken sich die bekannt gewordenen Aktionen derzeit auf einzelne störungsfreie Solidaritätsveranstaltungen. Nach vorliegenden Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) haben sich bislang nur wenige Einzelpersonen der linksextremistischen Szene aus Baden-Württemberg vor Ort an den Protesten im Hambacher Forst beteiligt. Auch Meldungen über den Tod eines Journalisten im Hambacher Forst am 19. September 2018, die innerhalb der linksextremistischen Szene von Baden-Württemberg verbreitet wurden, im Einzelfall mit indirekter Schuldzuweisung an die Polizei, haben nach Einschätzung des LfV bis dato nicht zu einem Solidarisierungs- und Mobilisierungsschub geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11. verwiesen.

15. inwieweit, unter Darstellung der entstehenden Kosten und des Umfangs des Kostenersatzes durch beispielsweise Nordrhein-Westfalen, die Kosten der Zurverfügungstellung der Polizeikräfte ausgeglichen werden.

Zu 15.:

Die Unterstützung der Polizei Baden-Württemberg im Hambacher Forst wird nach der aktuellen „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ nach Beendigung des Einsatzes entsprechend den – meist gesamten – erstattungsfähigen Aufwänden abgerechnet.

Erstattungsfähige Kosten der Unterstützung sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären (Auslagen).

Die Abrechnung für die Unterstützung der Polizei Baden-Württemberg im Hambacher Forst ist noch nicht erfolgt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration